Die zehn Gravamina

an

Pfarrer Lantz

zu Sprendlingen

(Transkribiert von Wilhelm Schäfer)

Von Gottes Gnaden Wolfgang

Ernst Fürst zu Isenburg und

Büdingen

Obgleich Bereits unter dem zu Xbris¹ ao.2 1745 in sachen Schultheißen und Gericht zu Sprendlingen Klagen eines wieder den dasigen Pfarrer Philipp Burkhardt Lantz beklagten anderen Theilß punkto Diversorum gravaminum³ unsere Resolution und Entscheidung abgefaßet, und beyden Theilen bekannt gemacht worden, so sind dennoch in selbiger ein≈ und anderen puncte zu weiteren untersuch= und Erweißung ausge≈ setzt worden. Da aber nunmehro durch die von Uns eindergesetzte Local-Commision solches hinlänglich Bewerkstelliget, und alle einge≈ klagten Beschwerde zur endlichen Entscheidung sattsam instruiert worden, so haben Wir, nachdem

¹ Dezember

² anno

³ diverse Beschwerden

Wir Uns umständlich ex actis¹ unterthänig referieren laßen, durch folgende rechtliche Resolution und Verfügung dieße Sache gäntzlich ab≈ zu thun und beyde Theile in endliche Beruhigung zu setzen Uns veran≈ laßet gesehen, doch mit dem anfügen, daß in so fern in der gegenwärtigen Resolution keine abänderung ge≈ macht worden, es in allem bey dem Einhalt der vorhergenden gela≈ ßen werden soll.

Gravamen I² Nachdem Sich nicht allein aus denen endlich über≈ gebenen und abgehörten Allmoßen= und Kirchen Baumeister Rechnungen des zeitigen Bau= und Kaßen= Meisters³ Johann Philipp Schicke≈ danz ergeben, daß der Pfarrer Lantz dieße Rechnungen selbst geschrieben und verfertiget, mithinn es von ihm Pfarrer eine so strafbare Halßstarrigkeit geweßen daß

¹Rechtlich: Akte, Vertrag

²Beschwerde

³Vorsteher der Gemeinde- oder Kirchenkasse

- 1. Gravamen: Dieses betrifft Rechnungen, die Pfarrer Lantz eigenhändig ausgestellt und Kirchengelder, die er teilweise selber eingenommen hat, anstatt dies von der Kirchenkommission vornehmen zu lassen. Dieses war ihm nach einem Erlass vom 8. Dezember 1745 untersagt. Aufgrund seines Leugnens wird er zu 10 Taler Strafe verurteilt und muss 50 Gulden rückzahlen. Dieses soll innerhalb von 6 Wochen an den Amtmann Ewald geschehen, um weitere Strafen zu vermeiden. Es wird dann festgelegt, wie die mittellose Sprendlinger Kirchengemeinde wieder zu Geld kommt, ohne Gefahr zu laufen, von dem Pfarrer wieder betrogen zu werden:
- Die für die Kirchengelder und für Almosen zuständigen Personen werden unterwiesen, wie sie die Rechnung zu führen haben.
- Pfarrer Lantz wird verboten, sich der Almosen und Kirchengeldern anzunehmen. Er darf außerdem nicht mit Vorenthaltung des Abendmahls und anderer Zwangsmittel als Strafe drohen.
- Opfergelder und Almosen sollen nach dem Gottesdienst im Beisein des Pfarrers und des Kirchenvorstehers gezählt und aufgezeichnet werden. Der Betrag wird monatlich von der Gemeindevertretung der Kirche abgeliefert und in ein Buch eingetragen. Bedürftige können sich von diesem Geld ausleihen, nicht jedoch der Pfarrer.
- Die Abrechnung soll jedes Jahr dem Lutherischen Gemeinderat vorgelegt werden.

daß er dießen in handen gehabten oder doch Leicht zu erlangend rech≈ nungen aller an ihn ergangenen ernstlichen Befehle ungeachtet nicht so fort eingeschickt und dadurch alle dießerhalben verursachten viele weitläufigkeiten zu verhüten sich geflißentlich entzogen; son≈ dern sich auch überdas aus der von dem Pfarrer Lantz an Unser Oberhaubt nach der Commision eingeschickten be≈ sonderen Rechnung deutlich zu Tage leget, daß er Pfarrer wirklich einige Kirchen Gelder selbst eingenommen und außge≈ geben, welches Er doch vor≈ hero jederzeit und noch selbst bey der Commishion mit vieler heftigkeit abgeleugnet und so gar das Gegentheil mit Zeugen zu erweißen ge≈ sucht; So hat es bey dießen

Umstäden so wohl bey denen vom Oberambt dem Pfarrer Lantz ange≈ setzten und durch das Regierungs Rescript¹ vom 8^{ten} December 1745 bekräftigen Zahl Strafe, als auch bey denen durch das Hofgerichts-Con≈ clusum² vom 27^{en} April 1746 vor die Einrheichung der stättischen Rechnung an dictirten anderweitigen Zahl, sein ledigliches Verbleiben. Und wird über das der Pfarrer Lantz wegen seines Halsstarrigen und unanständigen ableugnens annoch in 10 4 ³ Herrschaftlicher Strafe weiter condemniert4 welche Fünfzig Gulden er nunmehro ohne fernere nachsicht an Unseren Ambts≈ keller⁵ Ewald innerhalb 6 Wochen bey vermeidung der Execution zu entrichen hat. Übrigens wollen Wir wegen der richtigen verwaltung derer Allmoßen und übrigen Kirchen Gelder damit die gantz entblößete Sprend

¹ Erlaß

²Beschluß

³Thaler

⁴ verdammt, verurteilt

⁵ Berufsbezeichnung, Bedeutung: Amtmann

- Sprendlinger Kirche nach und nach hin≈ wiederumb zu einigen Capitalien gelangen folgende Verfügung hiemit gemacht haben.
- 1.)Sollen diejenige Leuthe welche hin≈ füro die Allmoßen= und andere Kirchen Gelder zu Verrechnen haben, von dem zeitigen Pfarrer und Kirchenältesten bey dem Presbyterio in Vorschlag gebracht darauf dem Lutherischen Consi≈ torio zu Offenbach mit beyschließung des Presbyterial-Protokolls ange≈ zeiget von demselben wenn sie dazu tüchtig befunden werden, ordentlich in die Pflichten genommen und mit einer hinlänglichen In≈ struction und vorschrift wir sie ihre Rechnungen zu führen und einzurichten haben, verstehen werden.
- 2.)Wird dem Pfarrer Lantz hiemit nachdrücklich und bey vermeydung willkührlicher Herrschaftlicher Strafe

anbefohlen, sich derer Allmoßen und übrigen Kirchen Geldern in so fern gäntzlich zu entschlagen, daß daran Einnahmen und Außgaben den bestelleten Rechnungs≈ führern gantz allein ungestöret überlaßen bleibet, sein Ambt aber dahin zu Beobachten, daß die bey dem Presbyterio an≈ gesetze Strafen so fort dene Rechnungsführern zur Erhebung angewießen werden, welche solche Bedürfenden fallß durch den Schultheißen von den saumseeligen eintreiben zu laßen haben. Hingegen hat sich von Pfarrer Lantz aller Eintreibung zu enthalten noch vielweniger aber sich ferner herauß zu nehmen, durch die Vorenthaltung des heyligen Abendmahles und dergleichen unerlaubte Geistliche Zwangs≈ Mittel

- Mittel die schuldige zu der Erlegung derer Kirchen Strafen anzuhalten.
- 3.)Sollen die Opfer Gelder und Kir≈ chen Allmoßen jedesmahl nach genemigten Gottesdienst in beyseyn des Pfarrers und des Kirchen Vorstehers außgelehret, gezehltet, der Betrag aufgezeichnet und alle Monate bey dem Presbyterio¹ denen Rechnungsführern gegen eine in ein besonderes bey dem Presbyterio aufzuhebendes Büchlein von ihnen ein≈ zuschreibende Beschein≈ nigung zugestellet um solche zum nutzen der Kirche anzu≈ wenden und auszuleyhen. Einen zeitigen Pfarrer aber soll von dießen Geldern nichts eingehändigt werden, sondern wenn zu einigen

¹ Presbyterium: Gemeidevertretung der ev. Kirche

Armen daß denen Kirchen= All≈ moßen etwas gereichet werden soll, so hat der Pfarrer dießer halben die Anweißung an die Rechnungsführer zu thun, welche bey ablegung der Rechnung durch dieße anweißungen ihre auß≈ gaben an die armen, so wie durch die vorgemeldete Büchlein Ihre Einahme zu bescheinigen und zu belegen haben.

- 4.)Sollen dieße Rechnungen alle Jahr bey dem Lutherischen Consitorio¹ abgehört, und daß solche wir bishero von mehreren Jahren aufwachßen nicht länger gestattet werden.
- Gravamen II. Hat es wegen haltung des Presbytery auf ordentlicher Führung und Einschickung des Protokolls bey der ergegangenen Verordnung um so mehr sein ledigliches verbleiben, als man die

¹ Konsitorium: Gemeinderat

2. Gravamen: Die Kirchengemeinde hat künftig mehr auf die ordentliche Führung der Bücher durch Pfarrer Lantz zu achten. Die Bücher müssen nach Anordnung und Vorschrift geführt werden. Nicht zur Sache gehörende private, anzügliche Anmerkungen sind zu unterlassen. Bezogen auf die Beschwerde von Pfarrer Lantz, dass Personen, welche vor den Kirchenvorstand (Presbyterium) geladen werden und nicht erscheinen (und somit keine Vorstellungsgebühr bezahlen), wurde festgelegt, dass die Namen der Geladenen zuvor dem Schultheiß gemeldet werden. Dieser sorgt dafür, dass bei Nichterscheinen oder Verhinderung die Aussagen der Geladenen dem Kirchenvorstand vorliegen. Wer einer Vorladung unentschuldigt fernbleibt, muss sofort und ohne Nachsicht eine Strafe von 5 Albus zahlen. Pfarrer Lantz hat offensichtlich geklagt, die volle Vorstellungsgebühr für eine Hochzeit zu erhalten, auch wenn auf es zu keiner Vermählung kommt. Diese Gebühr wurde von dem geforderten Taler auf einen Gulden begrenzt.

die von dem Pfarrer Lantz bey der Commision produvierte¹ und eingelieferte so genannte Pres≈ byterial-Bücher so eingereich≈ et gefunden, daß sie so wenig dem nahmen als den Glauben eines Presbyterial-Protocols verdienen, so daß mann bedenklich gehalten, selbige ihres Einhalts halber bey denne Kirchen-Actis² zu laßen, son≈ dern selbige davon zu amo≈ viren³ und zurück zu behalten bewogen worden. Es hat also der Pfarrer Lantz dieße Presbyterial-Protokolle hinfüro⁴ nach der in der Anordnung gemachten Vorschrift ordentlich einzu≈ richten und überdas die das bey gegenwärtig geweßene Personen jedesmahl gleich anfänglich nahmentlich zu

¹ vorgesehen, vorgemerkt

² Urkunden, Akten – Dativ von Acta

³ beseitigen, absetzen

⁴ fernerhin, weiterhin

bemercken, auch sich zu hüthen, daß in solche Protocolle keine zu der Sache nicht gehörige anzügliche privat-anmerkungenen mit eingereicht werden. Weil übrigens von dem Pfarrer Lantz die besch≈ werde anzeige geschehen. daß öfters diejenige, welche vor das Presbyterium geladen worden, ungehorsamlich auß≈ geblieben, so hat der Pfarrer hinfüro die Nahmen der≈ jenigen, welche er vor das Presbyterium zu Laden vor≈ nöthig findet dem Schultheißen des Tages vorher zu zuschicken und der Schultheiß darauß durch geschworn Leuthe die Atationes¹ zu besorgen. Wer nun auf dieße vorladung nicht erscheinet, noch auf hin≈ längliche Ursache seines außen

¹ Gedanken oder Sätze die einen gemeinschaftlichen Begriff enthalten

außenbleibens anzuführen weiß, soll jedesmahl seinen ungehorsam mit einer Strafe von 5 an die Kirche büßen welche der Schultheiß so fort ohne nachsicht heraus treiben und denen Kirchen Baumeistern zur berechnung zustellen soll. Was übrigens die bey dießem Gravamine mit eingeklagte

Vorstehungs gebühr à 1

betrifft so verordnen *Wir*hiermit aus bewegenden ur≈
sachen, daß wenn dergleichen
gefallene Personen nur
bloß vorstehen und nicht copuli≈
rt³ werden sie die Pfarrer
hinfüro vor seine außer≈
ordentliche bemühung Einen
Gulden bezahlen sollen.
Wegen der Kirchen Buße an
sich, deren auflegung, verwandlung
und erlaßung aber bleibt es
bey der ergangenen Verordnung.

¹ Albus

² Reichsthaler

³ Verheiratet

Gravamen III. Hat es zwar bey der in der Herrschaftlichen verordnung ver≈ fügten Aufhebung der Eintheilung derer Communicanten in gewiße Clashen in so weit sein verbleiben, daß niemand deren beobachtung wieder willen noch auß dießem grunde von dem Abendmahl zurück gehalten werden soll. Hin≈ gegen bleibt es denen welche bey *Uns* um die bey behaltung dießer Clashen unterthänigst nach≈ gesucht, freygestellet, solche fer≈ nerhinn zu beobachten und sich dießenthalben mit dem Pfarrer zu vereinbahren. Doch daß in solchem fall niemand hinzu weder directe noch indirecte genötiget, noch bey der Eintheilung selbst kein anstößiger unterschied wir z.E¹., bey denen Ehemännern so reformierte Weiber haben geschehen, als welcher unfug dem Pfarrer hinmit nachträglich ver≈ wießen

¹ zum Eyn

3. Gravamen: Die Herrschaftliche Verfügung zur Klasseneinteilung von Kommunikanten bleibt insoweit bestehen, dass keiner von dem Heiligen Abendmahl zurückgewiesen werden soll. Allerdings bleibt es denen, welche die Beibehaltung der Klassen nachgefragt haben, freigestellt, das Vorgehen weiterhin zu beobachten und mit dem Pfarrer darüber zu sprechen. Selbst ein Unterschied, wenn zum Beispiel Ehemänner reformierte Weiber haben, ist nicht anstößig, wie vom Pfarrer gesagt.

Bei der Erörterung dieser Beschwerde vor der Kommission ist dem Pfarrer Schuld zugesprochen worden, da er bestimmten Fällen Gläubige vom heiligen Abendmahl ausschloss oder für die Zulassung zum Abendmahl Geld nahm, also Zwangsmittel gebraucht hat, um etwas zu fordern. Pfarrer Lantz hat weiterhin bestimmten Personen für die Reichung des Abendmahls, Taufe, Heirat und anderer parochialer Handlungen eine Gebühr genommen hat. Hierfür wird er zu einer Strafe von 70 Reichstalern verurteilt. Sollte sich aber jemand finden der freiwillig, oder ohne gefragt zu sein, das doppelt gezahlt hat, möge er sich melden. Wenn er aber Gründe hat, jemand sein Priesterliches Amt vor zu enthalten so soll er sich bei der Regierung oder dem lutherischen Konsistorium melden und eine Entscheidung abwarten. Sind es aber Gründe das Abendmahl zu versagen, soll er sich innerhalb von 14 Tagen nach Anfrage an die Regierung wenden. Bis zum Erhalt einer Entscheidung darf das Abendmahl aber nicht vorenthalten werden.

wießen wird, von dem Pfarrer gemacht werde. Nachdem auch bey Eröterung dießes gravaminis coram Comishione¹ dem Pfarrer Lantz von einigen Schuldt ge≈ geben worden, als ob Sie ihm davor, daß er sie zum heyl.² Abendmahle gelaßen, geldt bezahlen müßen, bey der untersuchung aber sich gefunden, daß obgleich die Beschuldigung in dem ver≈ stande als ob der Pfarrer vor die zulassung zum Abend≈ mahl selbst geldt genommen, ungegründet geweßen, der Pfarrer doch darin daß Er das Abendmahl oder deßen vorenthaltung als ein zwangs-Mittel gegen die≈ jenigen, an welche er etwas zu fordern gehabt, gebraucht,

¹ in Gegenwart/Angesicht der Beschwerde Kommision ² heyligen

unrecht gehandelt, und zu der vorge≈ meldeten Nachred selbst anlaß gegeben, mithinn Sich auf der ge≈ forderten Satisfaction¹ verlustig gemacht, So verordnen *Wir* hiermit ernstlich und Befohlen dem Pfarrer Lantz, Sich bey

70 Strafe hinfüro nicht mehr zu unterstehen, die Reichung des Abendmahles, die Taufe, Copula≈ tion³, Leich Predigt und der≈ gleichen Parochial⁴-Handlun≈ gen und Ambts Verrichtungen als weltliche Zwang und Exe≈ cutions-Mittel gegen die≈ jenige an welche er etwas Dasey unter was Vorwandt eswolle, zu fordern hat, zu gebrauchen, noch auf hierin nun jemaden sein Ambt wegen noch nicht gezahlter Gebühr zu ver

¹ Entschuldigung

² Reichsthaler

³ Heirat

⁴ die Kirchengemeinde betreffend

Versagen oder aufzuhalten, sondern wenn sonsten kein Anstadt obwaltet solches unwei≈ gerlich zu verrichten, und sich hingegen zu versehen daß ihm nachhero zu seiner gebühr nicht nur ungesäumt verholfen sondern auch, wenn sich findet daß jemand ihm solche gebühr aus Halßstarrigkeit und ohne ur≈ sache muthwillig gewegert, das Duplum¹ bezahlet wer≈ den solle. Wenn er Pfarrer Lantz aber hinnläng≈ liche ursachen zu haben ver≈ meinet, welcherhalben er sein Priesterliches Ambt hierinnen zu versagen Befugt sey, so soll Er solche ursachen ungesäumet

¹ das doppelte / doppelte Summe

Unser nachgesetzen Regierung od≈ er solches die Zeit nicht erlauben wollte, unserem Lutherischen Consistorio¹ zu Offenbach einbe≈ rufen. und weitere Resolu≈ tion daher gewärtigen. So viel ins besondere daß Heyl.² Abendmahl anbetrifft; So soll außer Pfarre Lantz über≈ haupt niemanden wegen seiner mit oder an der≈ selben habenden Streitig≈ keiten und Forderungen da≈ von abweißen, sondern wenn er sonsten andere hinlängliche Ursachen, welcherhalben einer zu dem abendmahl nicht zu zu laßen sey, zu haben ver≈ meynet, so soll er gehalten seyn, so fort in denen nächsten

¹ Konsistorium: Gemeinderat

² Heiliges

nächsten 14Tagen, nachdem sich eine solche Person bey ihm wegen des Abendmahles gemeldet, davon an die Regierung um≈ ständlich¹ zu berichten, und Bescheid zu gegenwärtigen, vor Sich aber niemanden von dem Abendmahl weiter als biß zu Einlangung der Herrschschaftlichen Resolution abzuhalten oder gar gänzlich abzuweißen.

Gravamen IV. Hat es wegen des in dießem gravamine enthaltenen Kirchenl.² Singens bey der er≈ gangenen Herrschaftlichen An≈ ordnung sein ledigliches Be≈ wenden.

<u>Gravanem V.</u> Wird er bey der ergan≈ genen Anordnung, Kraft derer dem Pfarrer Lantz nach dem klaren Einhalt der Darin

¹ Umständlich nicht im Sinne von Schwierig sondern von Gegebenheit

² Kirchenlieder

- <u>4. Gravamen:</u> Für die in der vierten Beschwerde ergangene Anordnung bezüglich des Kirchenlieder Singens bleibt es bei der ergangenen Verordnung. Hier kennen wir den Inhalt der Beschwerde nicht.
- <u>5. Gravamen:</u> Auch hier bleibt es bei den bestehenden Anordnungen. Pfarrer Lantz darf niemand eine Leichen-Predigt aufzwingen oder eine Gebühr dafür verlangen. Es ist den nächsten Anverwandten überlassen eine Leichen-Predigt zu bestellen. Die Gebühr hierfür beträgt für eine verheiratete Person 1 Reichstaler und für ein Kind einen Gulden. Ist die verstorbene Person nicht verheiratet und unter dreißig, zählt sie zu den jungen Leuten und für die Leichen-Predigt ist ein Gulden zu zahlen. Außer dem Genannten darf der Pfarrer keine weiteren Forderungen stellen. Wird aber ein Kirchenprotokoll oder Leichenschein verlangt, so sind dafür 5 Albusse zu entrichten.

Pfarrer Lantz hat sich statt dem vorhandenen einen eigenen Flor (= Trauerflor aus feinem Gewebe) angeschafft und dafür eine Gebühr von 6 Albussen bis 10 Kreuzer verlangt. Der Gemeindevorschlag einen Flor auf Gemeindekasse anzuschaffen und dem Pfarrer bei Begräbnissen zu leihen ist dem Pfarrer nicht zumutbar. Es bleibt also bei der Anordnung, dass auch weiterhin niemand genötigt werden kann, dem Pfarrer den Flor zu vergüten, sofern er nicht verlangt hat, dass der Pfarrer den Flor benutzt. Des Weiteren kann dem Pfarrer auch ein Flor zu Verfügung gestellt werden. Es gilt auch die Darmstädter Kirchenordnung, wonach das Begräbnis würdig, auch bei armen Leuten, im Sinne Gottes und nicht schulmeisterlich zu erfolgen hat.

stättischen Kirchen=Ordnung Nie≈ manden und alßo noch viel weniger dene Sechs wochen Kindern eine Leich Predigt wieder willen aufzwingen oder die gebühr davor abfor≈ dern, sondern es dem Willkühr und gut finden der nächsten An≈ verwandten des verstorbenen, welche die Begräbniß zu besorgen haben, überlaßen soll, ob selbige eine Leich Predigt bey ihm Bestellen wollen oder nicht lediglich gelaßen. So viel hinn≈ gegen die Gebühr vor die Leich Predigt anbetrifft, so soll dem Pfarrer hergebrachter maßen vor eine geheyrathete

Person Ein Affa 1, und vor ein Kindt Ein Gulden gezahlet vor

¹Reichsthaler

vor einer erwachsenen aber doch noch unverheirathete Person soll dießer unterschied beob≈ bachtet werden, daß so lange eine solche Persohn sie mag Männlichen= oder Weiblichen Geschlechts= confirmiret oder noch nicht confirmiret seyn, die Dreyßig Jahre noch nicht erreichet hat, selbige unter die junge Leuthe gerechnet und vor ihre Leich Predigt nicht mehr dann ein Gulden, so baldt sie aber dreißig Jahre völlig erreichet Ein Reichs Thaler davor bezahlet werden soll. Unter welchem vor ein Leich Predigt zu Zah≈ lenden respect 1 Thaler oder Gulden jedesmahl die Gebühr vor die Aufschlagung des Kirchen Protokolles mit Be≈

¹ keine Erklärung gefunden

griffen und dießertwegen bey keiner Leichpredigt etwas weiters von dem Pfarrer gefordert werden soll. Wenn aber außer dem jemand auß dem Kirchen Protokoll oder Leich einen Schein oder derer Seinigen Alters zu haben verlangt, so soll er in solchem fall dem Pfarrer vor seiner Be≈ mühung 5 2 zu entrichten schuldig seyn. Weil Wir ferner die von dem Pfarrer Lantz gemachte Einrichtung, daß er an statt des ehedeßen in natura gegeben Flor², seinen eigenen Flor sich angeschaft und solchen bey denen Leichen, wo es verlanget wird gegen Ent

¹ Albus

² feines Gewebe, hier: Trauerflor

Entrichtung 6. ^{8.1} bis höchstens

10 2 auf setzet, vor billig und der Gemeinde selbst zuträglich halten, und hingegen dem Pfarrer nicht zuzumuthen ist, durch die Annehmung des von der Gemeinde gethanen Vorschlags, einen solchen Flor auf Kosten der Gemeinde anzuschaffen und denselben dem Pfarrer bey allen Leich begängnissen zu leyhen, sich völlig und gäntzlich um dieses accidens³ bringen zu lassen. wird es bey dießer Anordnung und zwar so, daß hinbey wir bishero alßo auch fernerhin Niemand wieder willen genötiget werde,

¹ Albus

² Kreuzer

³ die unwesentliche oder zufällige Eigenschaft, der Zufall, die Zufälligkeit, das Akzidens

dem Pfarrer den Flor zu ver≈ güthen sondern es ihm frey gela≈ ßen wird, wenn er nicht ver≈ langet, daß der Pfarrer den flor bey der Leiche aufsetzen soll, auch nicht davor zu zahlen, gelaßen. Unter deßen wennn jemandt an stat des geldes lieber den Flor in natura an den Pfarrer geben will, so bleibt ihm auch solches unverwehret. Uber≈ haupt aber wird der Pfarrer Lantz nachträglich niemand bey denen Leich begängnißen das≈ jenige, was in der Darmstädtischen Kirchen ordnung versehen ist : "daß nemlich Pfarrer nicht " Schulmeister hierunter discre≈ "tion gebrauchen, des Armuths " Personen, und den armen ihr .. Leich

" Leich Begängniß um Gottes≈ " willen so sie es begehen " werden, verrichten sollen: nicht außer augen zu setzen. **Gravamen VI.** Nachdem sich bey der vorgeweßenen Commishion zu Tage gelegt, daß dem Pfarrer so wir vor die Taufe 10 ♣ 1

und die Confirmation 1 2 2 alßo nicht nur vor die Auß≈

rufung 30 x und vor die Copu≈

lation 1 gebühren, sondern daß es auch über das hergebracht sey, daß ihm bey den Hochzeiten a) Eine Braut Suppen, so in einer Suppe, einem Stück Fleisch, einem Stück Kuchen und Brodt, einem Maaß Wein und einem Maas Bier bestehet. b) ein Schneuztuch und c) Ein Strauß geschickt und ge≈ geben worden, so hat es auch

¹ Albus

² Reichsthaler

³ Kreuzer

<u>6. Gravamen:</u> In dieser Beschwerde wurde der Kommission dargelegt, dass der Pfarrer vor der Taufe 10 Albusse und vor der Konfirmation 1 Reichstaler bekommt. Bei einer Vermählung erhält er nicht nur 30 Kreuzer für die Ausrufung und einen Reichstaler für die Hochzeit, sondern es war auch Sitte an der Hochzeit dem Pfarrer Folgendes zu geben: a) eine Brautsuppe mit Fleisch, ein Stück Kuchen, ein Maß Wein und ein Maß Bier, b) ein Schneuztuch, c) ein Strauß (eine Erklärung über die Art des Straußes wird nicht gegeben) Dabei soll es auch bleiben.

Wenn armutshalber aber der Fall eintritt, dass auf der Hochzeit kein Wein, nur schlechter Wein oder Apfelwein getrunken wird, so hat der Pfarrer keinen Anspruch auf eine bessere Verköstigung als die Hochzeitsgesellschaft selber. Auch hat er keinen Einfluss auf die Größe des Kuchen- oder Brotstückes. Allerdings dürfen die Pfarrkinder (Gemeindemitglieder) nicht durch "unanständige Kargheit" ihren Pfarrer und sich damit sich selbst zu beschimpfen.

dabey sein verbleiben, So viel aber dem fall anbelanget, wenn Armuths halber auf einer Hochzeit gar kein Wein oder nur schlechter Wein getrunken wird; so hat als denn der Pfarrer sich mit dem bloßen Bier, oder dem auf der Hochzeit getrunkenen schlechten oder Apfelwein zu begnügen, und sich von selbst zu bescheiden, daß es sich von einem Geistlichen nicht gezieme, bey armen Leuthen es so genau zu suchen und von selbigen einen Trank in natura oder bezahlet zu fordern den selbige unvermögnes halber Selbst auf ihrem Ehren Tage entbehren müßen. Nicht weniger hat der Pfarrer die größe des Stück Kuchens oder Brodts dem guten willen der

dererjenigen, so es ihm schicken, anheim zu geben: wohingegen aber auch die Pfarrer Kinder ange≈ wießen werden, hinbey die gebührend Hochachtung und Liebe gegen ihren Seelsorger nicht außer augen zu setzen, und hierinnen durch eine unanständige Kargheit ihren Pfarrern und Sich selbst nicht zu beschimpfen.

Gravamen VII. Wird es wegen dießer gravaminis lediglich bey dem Einhalt der ergan≈ genen Anordnung gelaßen.

Gravamen VIII. Hat es gleichfalß bey der dießerwegen ergangene≈ nen Verfügung sein Bewen≈ den.

Gravamen IX. Wird nach denen bey dem eingenommenen

- <u>7. Gravamen:</u> Es bleibt bei den ergangenen Verfügungen. Wir kennen den Inhalt der Beschwerde nicht.
- <u>8. Gravamen:</u> Es bleibt bei den ergangenen Verfügungen. Auch hier kennen wir den Inhalt der Beschwerde nicht.
- 9. Gravamen: In dieser Beschwerde geht es um das von Pfarrer Lantz neu erbaute Haus. Dieses hat er zu weit in den Kirchhof hinein gebaut, dafür muss er 30 Gulden Strafe zahlen. Weiterhin hat er die Kirchenmauer erniedrigen lassen und die dabei anfallenden Steine zum Hausbau verwendet. Als Strafe muss er innerhalb von 6 Wochen 20 Gulden zahlen. Ebenso hat er aus dem Fundament der Mauer Steine ausbrechen lassen, hierbei wurden Gebeine von Toten bloßgelegt. Diese liegen zum Teil immer noch unbedeckt im Kirchhof. Hierfür muss er innerhalb von 6 Wochen 20 Gulden Strafe zahlen und dafür sorgen dass die Gebeine wieder begraben werden. Dem Kirchenbaumeister wird befohlen, das Loch im Kirchhofstor, dem Auslauf für Hühner und Ferkel wieder zu verschließen. Pfarrer Lantz wird es bei einer Strafe von 5 Talern verboten, es wieder zu öffnen.

<u>Anmerkung:</u> Das von Pfarrer Lantz erbaute Haus muss an der Kirchhofsmauer schräg gegenüber dem1779/1780 erbauten, jetzigen Pfarrhaus auf dem Gelände des heutigen unpassenden Neubaus gestanden haben. Das ist insofern bemerkenswert, weil das alte Pfarrhaus im heutigen Pfarrgarten am Hengstbach gestanden hat.

augenschein vorgekommenen umständen hiemit von Uns verordnet. 1.) Wird der Pfarrer Lantz davon, daß er mit dem von ihm Neu≈ erbauten Hauße über die gebühr in den Kirchhoff hinein gerückt, verurteilt an die Kirche zu Sprendlingen Dreysig Gulden innerhalb 6 wochen zu zahlen. 2.) Soll der Pfarrer Lantz da≈ vor, daß er die Kirchhoff Mauer eigenmächtig abnehmen oder erniedrigen ließ die Stei≈ ne zum theil zu seinem Bau verwenden laßen, der Kirche zu Sprendlingen innerhalb 6 wochen zahlen Zwanzig Gulden. 3.) Soll der Pfarrer Lantz davor daß

daß er unten aus dem Fundament der Kirchhoffs Mauer etwas auß≈ brechen laßen, und dadurch nicht allein anlaß gegeben daß einige Toden Gebeine von der Erde entblößet worden, sondern auch solche Gebeine zum Theil biß dießer Stund unbedeckt liegen laßen, zwanzig Gulden Herr≈ schaftlicher Strafe innerhalb 6 wochen erlegen, und zugleich bey weiterer schärfsten ahndung die ungesäumte veranstaltung machen, daß dieße bloß≈ liegende Toten Gebeine gehörig verscharret werden: 4.) Wird dem Kirchenbaumeister hiermit anbefohlen, das unten an dem Kirchhoffs Thor be≈ findliche Loch ohne anstandt

zu machen und wieder den Ein≈ gang derer Hüner, Ferkel 2.1. gehörig verwehren zu laßen, dem Pfarrer Lantz wird hin≈ gegen bei 5 1/2 Herrschaftlicher Strafe untersaget, Sich nicht weiter zu unterstehen solches Loch hin≈ wiederum aufreißen zu laßen. Gravamen X. Wird nach denen bey dem augenschein sich zu Tag≈ gelegten Umständen folgende Verfügung hiermit gemacht. 1.) obgleich der augenschein weißet daß der Pfarrer Lantz mit dem von ihm erbauten Stall zu weit herüber gefahren so wird er dennoch dießer≈

Anspruch frey gesprochen, und

wegen von dem von der

Gemeinde an ihn gemachten

perge perge, pergite: fortfahren im Sinne von etc. pp
 Thaler

10. Gravamen: Folgende Verfügungen werden erlassen: 1) Obwohl der vom Pfarrer erbaute Stall augenscheinlich über das Kirchengelände hinausgeht wird er, bis auf anderen Beweis, vom darauf erfolgten Anspruch der Gemeinde hiervon freigesprochen. 2) Dem Pfarrer wird bei 5 Talern Strafe verboten, die Hecke weiter in den Mühlpfad wachsen zu lassen, der Pfad muss in seiner vorhanden Breite bestehen bleiben. Darüber haben die Feldgeschworenen Aufsicht zu führen. 3) Da auf den Erlass vom 08. Dezember des vergangenen Jahres (1745) noch nichts unternommen wurde, den weggekommenen Grenzstein in seinem Garten wieder aufzustellen, wird der Pfarrer unter Androhung einer Strafe von 10 Talern verurteilt den Grenzstein innerhalb von 6Wochen wieder setzen zu lassen. 4) Wie in einem Vergleich zwischen der Gemeinde Sprendlingen und dem Müller vermerkt, dient der Mühlpfad nur als Weg. Viehtreiben ist nicht hier erlaubt.

Anmerkung: Bei dem Mühlpfad handelt es sich um das den alten Sprendlingern noch bekannte schmale "Gässje", das die Tempelstraße (am Kirchhof) mit der heutigen Mariahallstraße verband. Es war eine direkte Verbindung von der Theisenmühle zum Lindenplatz.

und ab Instantia¹ entbunden. 2.) Wird dem Pfarrer Lantz bey 5 ⁴ Herrschaflicher Strafe an≈ gefüget, den so genannten Mühl Pfadt in seiner gehörigen breite zu laßen, und die daran her≈ ziehend Hecke nicht ferner in den weg hinein zu Treiben, als worüber die Feldgeschworenen² fleißige aufsicht zu Tragen, und wenn sie einige Neuerung wahrnehmen, solche so fort dem Oberambt anzuzeigen haben. 3.) Wird der Pfarrer Lantz, weil er auf das unter dem 8^m xbris³ a:p:4 an Ihn wegen des in seinem Garten weggekommenen Gräntz≈ Steins erlaßenen Rescript⁵ in denen Ihm sub poena confeshi et convicti⁶ anberaumeten 6 wochen nichts zu seiner

¹ bis auf besseren Beweis für Schuld

² Grenzhüter, setzen Grenzsteine

³ Dezember

⁴ a: Anno –Jahr p: proximus – letztes, vergangenes

⁵ amtlicher Bescheid, Erlass, Verfügung

⁶ unter Androhung der Strafe und Verurteilung

verantwortung eingebracht, nun≈ mehro nicht allein in einer Herr≈ schaftlichen Strafe von Zehn Gulden, welche Er innerhalb 6 wochen zu erlegen hat, verur≈ teilet, sondern auch bey gleicher Strafe angewießen, den ver≈ lohrenen Gräntz Stein hin wiederum auf seine Kosten durch die Feld≈ geschworne auf den vorigen Platz innerhalb 6 wochen, wenn es die Witterung erlaubt setzen zu lassen.

4.) Hat es bey dem zwischen der Gemeinde zu Sprendlingen und dem Müller wegen des Mühlpfadts getroffen Ver≈ gleich sein verbleiben, und bleibet in dießem gefolg auf der Gemeinde erlaubet sich dießes Mühlpfadts doch nicht anders

34

anders als zum bloßen durchgehen nicht aber zum Vieh treiben und dergleichen zu bedienen.

Gravamen Additionale. Wird dem Pfarrer Lantz bey zehn Gulden Herrschaftlicher Strafe hiemit an≈ gefüget, das von ihme nach dem Kirchanger zu angelegte so privet¹ innerhalb von 6 wochen ent≈ weder gäntzlich von der Kirch≈ hoffs und Straßen seithe weg zu legen, oder wenigstens mit Brettern oder Fenster so bis auf den grund zu zu machen und zu verwahren, daß es denen vorbey= und in die Kirche gehenden Leuthen kein Ekel noch gestank mehr ver≈ ursachen könne. Wobey die in der vorherigen Herrschaftlichen Resolution dem Pfarrer Lantz vor seine unanständige Schreibart

¹ so privet: die Worte sind nicht richtig lesbar, meine Deutung ist 'sein Privates' als Umschreibung für Toilette

<u>Gravamen Additionale:</u> In einer zusätzlichen Anordnung wird der Pfarrer Lantz bei 10 Gulden Strafe aufgefordert, sein am Kirchanger angelegtes "Privet" (Abort) von der Kirchhof- und Straßenseite zu entfernen oder aber mit Brettern oder Fenster so zu verschließen, dass vorbeigehende kein Gestank oder Ekel mehr empfinden. Die in einer früheren Resolution festgesetzte Strafe für Pfarrer Lantz von 5 Gulden wegen seiner "unanständigen Schreibart" wird bekräftigt. Sie ist innerhalb von 6 Wochen zu zahlen.

angesetze Herrschaftliche Strafe von fünf Gulden außtrücklich bekräftiget, und er solche in≈ nerhalb 6 wochen zu erlegen hinmit angewießen wird. So viel übrigens die in dießer Sache so wohl bey Ober Ambt als bey Unßer nachgesetzten Regierung und verord≈ neten Commishion ver≈ ursachte Unkosten anbetrifft, so sind solche folgender maßen zu berichtigen. 1.) An denen Oberambts ge≈ bühren hat der Pfarrer Lantz in allem nur zehn Gulden an die Breeskischen Erben innerhalb 6 Wochen zu zahlen, das übrige aber in so fern solches noch nicht Berücksichtiget, hat die Gemeinde allein zu tragen.

2.)

Was die Kosten für die Bearbeitung der Beschwerden angeht so ist wie folgt zu verfahren:

- 1) An Oberamtsgebühren hat der Pfarrer Lantz 10 Gulden an die Breeskischen Erben (?) zu zahlen, der Rest ist von der Gemeinde alleine zu tragen.
- 2) Die von Pfarren Lantz vorgeschossenen Kommissionskosten haben die Kläger zur Hälfte mitzutragen und hierfür dem Pfarrer 27 Taler zu erstatten. An Reisekosten der Kommissionsmitglieder muss der Pfarrer 4 Taler 10 Albus tragen. Davon sind die Bauern zu bezahlen, welche die Kommission gefahren haben. Das gegebene Trinkgeld darf hierbei nicht berücksichtigt werden.
- 3) Die Kanzleigebühren, sowohl die alten wie auch die neuen, haben beide Parteien jeweils zur Hälfte zu tragen.

Durch die Verordnungen und Entscheidungen ist die Streitigkeit beendet und der Fürst hofft, dass beiden Teile künftig in Ruhe und Frieden miteinander leben. Da sich Pfarrer Lantz seinerseits den Herrschaftlichen Verordnungen fügen wird der Gemeinde auferlegt, bei Vermeidung Herrschaftlicher Strafe keine weiteren Zänkereien sucht und mit ihrem vorgesetzten Pfarrer in Frieden leben wird wie es sich für Christen gebührt.

Der Fürst musste bei dieser Klage feststellen, dass von den Klageführern Schriften eingereicht wurden, welche die Unterschreibenden nicht recht begriffen haben oder hinter denen sie nicht vollständig stehen. Es wird daher verordnet, dass zukünftig nur noch Schriften übergeben werden dürfen, in der die Unterschreibenden in einer mündlichen Vernehmung bestätigen, den Inhalt verstanden zu haben.

2.) Die denen von dem Pfarrer Lantz vorgeschoßenen Com≈ ishions-Kosten, haben die Implorantische¹ Vorsteher von denen mit dießer Sache zugebrachten Sechs Tagen, wir zur helfte mit zu übernehmen, und dießerwegen dem Pfarrer 27 ⁄w² zu erstatten. Hin≈ gegen hat der Pfarrer an denen Reiße-Kosten annoch³ 4²√² 10 ² zu entrichten, wovon die Bauern diejenige fuhren welche sie zu Ab≈ holung und wegbringung derer Commishariorum³ ge≈ braucht jedoch mit außschließung derer wenigen Trinkgelder allein zu übernehmen haben. 3.) Die Kantzley gebühren, so

implorant: lat.-deutsch, im summarischen Prozesse der Kläger

² Thaler

⁴ Kommision

³ jetzt, heute noch

wohl die verfloßenen als gegenwärtige haben beyde theile nach der Ihnen zu communicierenden spe≈ cification jedweder zur helfte zu tragen. Gleich wir nun durch gegenwärtige Verorde= und Entscheidung die zwischen dem Pfarrer Lantz und der Gemeinde Sprendlin≈ gen abgewaltete Streitig≈ keit ihre völlige und endliche Erledigung erhalten, so ver≈ sehen Wir Uns gnädiglich daß beyde Theile hinfüro in Ruhe und Frieden mit ein≈ ander Leben werden. Und da Pfarrer Lantz auf seiner Seithe zu neuen Beschwerden und Irrungen anlaß

anlaß zu geben nicht gemey≈ net sondern sich dießer und andern Herrschaftlichen verordnungen in allem willig zu fügen beflißen seyn wirdt; so werden auch auf der anderen seithe die Kläger und übrige Gemeinde Leuthe zu Sprendlingen alles Ernstes und bey Vermeydung scharfer Herrschaftlicher Strafe hiemit angewießen keine neue Zänkereyen hervor zu suchen, sondern sich gegen ihren vorgetzten Pfarrer und Seelsorger in allem so zu betragen wie es Christlichen undt rechtschaffenen Zuhörern gebühret, und an der ihm

gebührenden Folge und Ehr≈ erbietung ihres orths nichts ermangeln zu laßen. Und weil Wir ins besondere auch bey dießer Klage wahr≈ nehmen müßen, daß in der≈ gleichen nahmens der Gemeinde übergebenen Schriften öfters ein und das andere von denen Schrift Stellern mit eingeführet wird, welches die unterschriebene entweder nicht recht begriffen, oder wor≈ an sie doch nicht ins gesamt Theil zu nehmen verlangen; So verordnen Wir hiemit, daß wenn ja wieder vermuthen in Zukunft neue beschwerungs Schriften von der Gemeinde oder einem Theil derselben über

übergeben werden mögten, die bloße Unterschreibung oder auß≈ stellung einer allgemeinen Vollmacht nicht so gleich vor hinreichendt geachtet, sondern dem befinden nach überdas die Imploranten über den Einhalt der Schrift, ob und wie weit Sie sich dazu bekennen, mündlich ver≈ nommen werden sollen. Birstein den 7^{en} Decembris 1746

42